

www.gruene-nordenham.de
<https://www.spd-wesermarsch.de/stadtverband-nordenham/>
www.fdp-nordenham.de
www.cdu-nordenham.de

CDU Stadtratsfraktion | Rathaus | 26954 Nordenham
An den Bürgermeister
der Stadt Nordenham
Nils Siemen
Rathaus, 26954 Nordenham

Einwurf: 16. JUNI 2022

Nordenham, 13.06.2022

Antragsteller: CDU-Fraktion, SPD,
Fraktion FDP-Fraktion, Grünen-Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

STADTRATS-
FRAKTION
NORDENHAM

SPD

Freie
Demokraten

Stadtverband
Nordenham FDP



Betreff: Attraktivität Ratsarbeit 2

Ausschuss: Stadtrat

Anträge: Hybride Sitzungen

1. Es wird beantragt,

die Geschäftsordnung für den Stadtrat Nordenham und den Ortsrat Abbehausen, sowie die Hauptsatzung der Stadt Nordenham so zu ändern, dass die Abgeordneten der kommunalen Gremien des Stadtrates Nordenham und des Ortsrates Abbehausen die Möglichkeit zuzulassen, dass diese sich per Videokonferenz zuschalten.

Folgende Formulierungsvorschläge werden mit Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des NKomVG vom 23.03.22, Nds. GVBI Nr. 11/2022, vorgestellt:

Geschäftsordnung

§ 2a

Hybride Stadtratssitzungen

(1) Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (§64 NKomVG). Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

www.gruene-nordenham.de
<https://www.spd-wesermarsch.de/stadtverband-nordenham/>
www.fdp-nordenham.de
www.cdu-nordenham.de

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung gemäß Abs. 1 an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bürgermeister spätestens bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Am Sitzungstag müssen sich Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zuschalten.

(3) Die Möglichkeit zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. Fehlfunktionen und Bedienungsfehler an der von den Stadtratsmitgliedern verwendeten Hard- und Software sowie allgemeine Netzstörungen fallen nicht in den städtischen Verantwortungsbereich. Der Widmungszweck von den Stadtratsmitgliedern bereits zur Verfügung gestellter Hard- und Software wird explizit nicht auf die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung erstreckt.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

(6) Die Abstimmung der zugeschalteten Stadtratsmitglieder erfolgt durch Handaufhebung und, soweit wegen nicht eindeutig erkennbarem Abstimmungsverhalten erforderlich, zusätzlich mündlich, nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung ist nicht möglich.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

Hauptsatzung

§ 10

Hybride Stadtratssitzungen

(1) Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (§64 NKomVG). Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung gemäß Abs. 1 an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der Verwaltung (statt Bürgermeister) spätestens bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Am Sitzungstag müssen sich Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung zuschalten.

(3) Die Möglichkeit zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt. Fehlfunktionen und Bedienungsfehler an der von den Stadtratsmitgliedern verwendeten Hard- und Software sowie allgemeine Netzstörungen fallen nicht in den städtischen Verantwortungsbereich. Der Widmungszweck von den Stadtratsmitgliedern bereits zur Verfügung gestellter Hard- und Software wird explizit nicht auf die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung erstreckt.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

(6) Die Abstimmung der zugeschalteten Stadtratsmitglieder erfolgt durch Handaufhebung und, soweit wegen nicht eindeutig erkennbarem Abstimmungsverhalten erforderlich, zusätzlich mündlich, nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung ist nicht möglich.

www.gruene-nordenham.de
<https://www.spd-wesermarsch.de/stadtverband-nordenham/>
www.fdp-nordenham.de
www.cdu-nordenham.de

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

2. Technische Voraussetzungen schaffen

Es wird weiterhin beantragt,

dass durch die Verwaltung die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Verwaltung geschaffen werden, um hybride Teilnahme schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 01.11.2022, möglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Leonard Krippner

Fraktionsvorsitzender CDU

Hergen Kalitzki

Fraktionsvorsitzender FDP

Mario Kauschmann

Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Nils Humboldt

Fraktionsvorsitzender SPD